
Reglement zur Benützung des Backhauses Sumvitg in Waltensburg/Vuorz

1. Allgemeines

Die Gemeinde Waltensburg/Vuorz, vertreten durch die Museumskommission, stellt den Benutzerinnen und Benutzern das Backhaus Sumvitg zur Verfügung. Die Regelung des Backhauses und dessen Reglements obliegt der Museumskommission. Sie (oder eine von der Kommission gewählte Drittperson) ist auch für die Umsetzung und Einhaltung der im Reglement aufgeführten Punkte besorgt.

2. Grundsatz

Für die Benützung des Backhauses sind Mietgebühren zu entrichten. Diese sind vor der Benützung bar zu bezahlen. Für eine Jahresmiete stellt die Museumskommission eine Rechnung, die innert 30 Tagen zu begleichen ist.

3. Belegungsplan

Die Kommission stellt alljährlich einen Belegungsplan auf, in dem alle Termine festgehalten werden. Die laufende Aktualisierung des Planes obliegt der Kommission. Die Bewilligung für regelmässige Benützung wird höchstens auf ein Jahr erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Sofern von keiner Seite eine Änderung verlangt wird, kann die Bewilligung ohne ein weiteres Gesuch für den nächsten gleichlangen Zeitabschnitt verlängert werden.

Das Backhaus steht an folgenden Terminen nicht zur Verfügung:

- Während der Reparatur-, Revisions- und Reinigungszeit.

4. Mietbegehren

Alle Mietbegehren für die Benützung des Backhauses sind möglichst frühzeitig an die Kommission zu stellen, wobei genaue Daten angegeben werden müssen. Die Anmeldung der gewünschten Daten gilt auch für Jahresmieter, damit eine Koordination des Belegungsplanes möglich ist.

5. Mietgebühren

a)	Backen – pro Ofen inkl. Holz	Fr. 16.—
b)	Backen – pro Ofen ohne Holz (eigenes mitbringen)	Fr. 8.—
c)	Backen/Raumbenutzung – 1 Tag ohne Holz	Fr. 20.—
d)	Backen/Raumbenutzung für 1 Jahr	Fr. 100.—
e)	Besondere Anlässe	nach Absprache mit der Kommission

6. Betrieb

a) Anlagenbedienung

Das Öffnen und Schliessen des Backhauses ist Sache der Kommission. In Ausnahmefällen kann das Öffnen und Schliessen auch auf den Mieter übertragen werden. Die Kommission hat den Raum nach Beendigung der Benützung zu kontrollieren. Bei der erstmaligen Benützung ist eine fachkundige Person für die Einführung zuständig. Für Gruppen bleibt das Backhaus bis zur Ankunft der verantwortlichen Person geschlossen.

b) Gerätebenützung

Alle Geräte und Gefässe sind mit Sorgfalt zu benutzen. Sie dürfen nicht ausserhalb des Backhauses benutzt werden. Das Feuern unter dem Kessel ist nicht erlaubt, da der Rauchabzug nicht mehr vorhanden ist. Der grosse Waschzuber kann ebenfalls nicht mehr benutzt werden (undicht). Die kleineren Gefässe (3 Gebesen) sind jedoch zur Teigherstellung geeignet.

c) Aufsicht

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Person oder der Museumskommission sind zu befolgen.

d) Heizung

Das Einheizen des Ofens ist Sache des Benutzers. In Ausnahmefällen und nach Absprache kann die Kommission das Einheizen übernehmen, wofür eine zusätzliche Gebühr von Fr. 30.— erhoben wird.

Bei der gleichzeitigen Benützung des Ofens durch mehrere Personen (bei gemeinsamer Nutzung), haben diese untereinander zu vereinbaren, wer das Einheizen übernimmt. Die zuständige Person wird im Belegungsplan eingetragen.

e) Reinigung

Das Backhaus ist besenrein und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Backofen ist von Verbrennungsrückständen zu befreien. Die Verbrennungsrückstände müssen im bereitgestellten Aschenbehälter deponiert werden (Brandgefahr). Der Aschenbehälter wird von der Kommission entleert. Nach Beendigung der Benützung sind die benutzten Geräte etc. sauber an die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zurückzustellen. Für ausserordentliche Inanspruchnahme der Kommission wird eine Gebühr von Fr. 25.— pro Stunde erhoben.

f) Kehricht

Der anfallende Kehricht ist durch den Benutzer vorschriftsgerecht zu entsorgen. Gebührenpflichtige Kehrichtsäcke können im Dorfladen (VOLG) bezogen werden.

g) Ruhe, Ordnung und Parkiermöglichkeiten

Der Mieter ist selbst für die Ruhe und Ordnung in und ausserhalb des Gebäudes (auch für die Parkordnung) besorgt. Öffentliche Parkplätze sind keine in der Nähe (nächste PPs ca. 300 m unterhalb des Backhauses bei der Haltestelle Crap Martin). Das Parkieren an der öffentlichen Postautohaltestelle Sumvitg ist nicht erlaubt.

h) Mängel

Die Aufwendungen zur Behebung festgestellter Mängel werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

i) Schlüssel

Für die Übernahme und Rückgabe des Schlüssels ist mit der Kommission frühzeitig Verbindung aufzunehmen. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die gesamten Kosten der Schloss-Auswechslung.

7. Schlussbestimmungen

a) Haftung

Die Mieter haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobilien und Einrichtungen verursachen. Beschädigungen sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten.

Das Backhaus darf nur für den in der Mietvereinbarung verabredeten Zweck genutzt werden. Der Mieter/die Mieterin ist für die sachgerechte Nutzung verantwortlich.

Für durch den Mieter verursachte Schäden an Personen und Sachen von Drittpersonen während der Nutzung des Backhauses lehnt die Gemeinde Waltensburg/Vuorz jegliche Verantwortung ab.

b) Missbrauch

Den Benutzern/Mietern, welche die Anordnungen der Museumskommission nicht befolgen, kann die Bewilligung jederzeit entzogen werden.

c) Weitere Bestimmungen

Für alles Nichtgeregelter gelten das ZGB, OR oder die Gesetze des Kantons/ der Gemeinde.

Der Gemeindepräsident: Luzi Pfister

Die Museumskommission: Guido Dietrich, Lidia Gabriel, Regula Grischott